Fachkräfteverhältnis in der Berufsausbildung

Als angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Fachkräfte im Sinne des § 27 Abs. 1 BBiG gilt in der Regel:

1 Ausbilder, 1 Fachkraft = 1 Auszubildende
1 Ausbilder, 2 bis 3 Fachkräfte = 2 Auszubildende
1 Ausbilder, 4 bis 5 Fachkräfte = 3 Auszubildende

Als Fachkraft gelten nur

a) der bestellte Ausbilder, sofern er mit dem Ausbildenden nicht identisch ist,

b) ständig beschäftigte Volljuristen (z.B. Sozius, angestellte Anwälte, Assessoren)

c) wer eine Ausbildung in einer den Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung abgeschlossen hat oder mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem ausgebildet werden soll.

Diese Kriterien beziehen sich nicht auf einzelne Ausbildungsmaßnahmen, sondern auf den gesamten Ausbildungsgang. Die Relation von Ausbildern und Fachkräften zu Auszubildenden kann nach Anhörung des Ausbildungsbeauftragten überschritten bzw. unterschritten werden, wenn dadurch die Ausbildung nicht gefährdet wird.